

Statuten des Landesverbandes der Heimgärtner Steiermarks im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Heimgärtner Steiermarks“ kurz „LV“ genannt, hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.
2. Er ist ein Dachverband zur Verfolgung gemeinnütziger Interessen seiner Mitglieder im Sinne des § 1 Abs.5 Vereinsgesetz 2002 BGBl. Nr. 66/2002 (in weiterer Folge VerG 2002).
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der LV ist eine nicht auf Gewinn gerichtete, gemeinnützige Zweckorganisation der die Förderung des Kleingartenwesens (Heimgärtner) und die Wahrung der darauf bezüglichen Interessen aller Mitglieder im Sinne des § 19 Abs. 1 des Kleingartengesetzes BGBl. 1959/6 in der jeweils gültigen Fassung obliegt.
2. Der LV erstrebt den Zusammenschluss aller Kleingärtner (Heimgärtner) zum Zwecke gemeinsamer Tätigkeit volkswirtschaftlicher, kultureller, gesundheitlicher und sozialer Förderung, sowie deren Interessenvertretung.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a.) der Erwerb und die Pachtung von Grundstücken (Grundstücksteilen) im Bundesland Steiermark zum Zwecke der Weiterverpachtung als Kleingärten (Heimgärten).
- b.) Anregung der gesetzgebenden und vollziehenden Organe des Landes Steiermark, Städte und Gemeinden, zum Zweck der Förderung der Kleingärtner (Heimgärtner).
- c.) Sammlung aller Erfahrungen über die Handhabung der auf die Kleingartenbewegung bezughabenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Bestimmungen des In- und Auslandes.

d.) Förderung des Fachwissens und Fortbildung der Mitglieder auf allen interessanten Gebieten durch Fachgruppen, Schulungen, Vorträge und Veranstaltungen von Ausstellungen, Anlegung und zweckmäßige Verwertung von Statistiken.

e.) Herausgabe von Hilfsmitteln, einer gemeinsamen Zeitschrift, von Büchern, Anlage einer Fachbibliothek und sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Bewegung.

f.) Abschluss und Schaffung leistungsfähiger entsprechender Versicherungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

g.) Gewährung von Rechtsauskunft in allen grundlegenden Belangen der Bewegung.

h.) Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen.

i.) Gründung und Beteiligung an fachlich einschlägigen Wirtschafts- und kulturellen Unternehmungen, Beschaffung und Vermittlung öffentlicher und privater Kredite, Erwerbung von Konzessionen zum Betrieb von Lebensmittel-, Schank- und Gastgewerbe insoweit diese zur Beschaffung der Mittel für gemeinnützige Zwecke des Verbandes notwendig sind.

j.) Anstreben der Vertretung in öffentlichen Körperschaften, um den Interessen der Kleingartenbewegung entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

k.) Förderung der Gesundheitspflege (Ausgleichsport) durch die Körperbetätigung im Kleingarten, der Volksbildung durch Anlage von Lehr- und Versuchsgärten, des Natur- und Tierschutzes in Wort und Schrift, der Heimatkunde und Heimatpflege durch Exkursionen und Berichte über die kleingärtnerischen Anliegen, Klima- und Bodenbedingungen in anderen Teilen Österreichs. Ferner der Förderung der Fürsorge, für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Kleingärtner im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

l.) Förderung der Zusammenarbeit der Kleingartengartenorganisationen und Verbände auf europäischer und sonstiger internationaler Ebene. Vertretung in den europäischen und internationalen Kleingartenorganisationen und Verbänden durch Teilnahme an Kongressen, Seminaren, Schulungen und sonstigen internationalen Fortbildungsveranstaltungen.

3. Dem LV obliegt die Verwaltung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen jener Kleingartenanlage, in denen sich von ihm in Unterpacht oder Einzelpacht vergebene Kleingärten befinden.

Die Verwaltung umschließt insbesondere die Erfassung, Berechnung und Vorschreibung der im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Pachtzinse, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, sowie der Kosten für die Errichtung der

gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen, soweit sie vom LV errichtet wurden, samt den angemessenen Verwaltungskosten.

Die Jahresabrechnungen sind bis 30. Juni des Folgejahres zu erstellen und samt den ihnen zugrundeliegenden Belegen für die Rechnungsempfänger zur Einsicht aufzulegen.

Im Regelfall ist die Einsicht im LV selbst an zwei aufeinanderfolgenden Sprechtagen zu ermöglichen.

Die Einsichtsmöglichkeit ist mindestens zwei Wochen vorher an der für Ankündigungen üblichen Stelle im LV bekannt zu machen. Von dieser Regelung darf nur in Einzelfällen aus wichtigen Gründen abgegangen werden.

4. Der LV kann Verwaltungsaufgaben vertraglich auf die Kleingartenvereine übertragen. Er kann die Verwaltungstätigkeit der Kleingartenvereine grundsätzlich stichprobenartig überprüfen. Er hat Beschwerden nachzugehen, welche die Rechnungsempfänger gegen die Abrechnung erheben und hat die Kleingartenvereine zur korrekten Abrechnung anzuhalten. Sollten sich auch solcherart Abrechnungsmisstände nicht abstellen lassen, hat der LV den Kleingartenvereinen die übertragenen Verwaltungsaufgaben zu entziehen.

5. Der LV kann die Kleingartenvereine auch für einzelne Aufgaben heranziehen, die bei Begründung, Beendigung, Übertragung oder Eintritt von bzw. in Unterpacht- oder Einzelpachtrechte anfallen. Dazu gehört insbesondere nach Beendigung des Pachtverhältnisses, Pachtwerber vorzuschlagen oder zu gewünschten Pachtrechtsübertragungen Stellung zu nehmen.

6. Der LV darf jedoch weder Kleingartenvereinen noch irgend einem anderen Dritten Befugnis einräumen, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, die auf Begründung, Beendigung oder Fortsetzung (Eintritt) eines Unter- oder Einzelpachtverhältnisses gerichtet ist.

7. Der LV kann die in Punkt 5 genannten Aufgaben jederzeit entziehen, insbesondere wenn auch nur der begründete Verdacht besteht, dass die Mitwirkung der Kleingartenvereine dem Bundeskleingartengesetz oder den Vergaberichtlinien des LV und seinen Statuten, sowie sonstigen Vorschriften widerspricht oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

1. Die dem LV erwachsenen Auslagen werden aus den Beiträgen seiner Mitglieder sowie aus den Einnahmen seiner in § 2 angeführten Tätigkeit bestritten.

2. Als gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben im Sinne des § 22 Abs.1 und Abs.2

VerG 2002 gelten solche, die das Vermögen des LV steigern oder vermindern.

3. Als gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben im Sinne des § 22 Abs.1 und Abs.2 VerG 2002 gelten nicht Einnahmen, die vertrags- oder gesetzesgemäß eingehoben und Ausgaben, die an andere natürliche oder juristische Personen vertrags- oder gesetzesgemäß abzuführen sind, wie etwa die von den Einzel- bzw. Unterpächtern einzuhebenden und an die Liegenschaftseigentümer abzuführenden Pachtzinse samt öffentlichen Abgaben (Durchlaufposten), soweit es die Berechnung der Schwellenwerte von einer Million Euro (§ 22 Abs.1 VerG 2002) und drei Millionen Euro (§ 22 Abs.2 VerG 2002) betrifft.

§4

Erwerbung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des LV können nur Kleingartenvereine sein, denen die Förderung des Kleingartenwesens und die Wahrung der darauf bezogenen Interessen ihrer Mitglieder statutengemäß obliegt (§ 19 KlGG).

2. Zu Ehrenmitgliedern, fördernden oder korrespondierenden Mitgliedern können Organwalter von Behörden, Organisationen oder Einzelpersonen von der Hauptversammlung ernannt werden. Die Mitgliedschaft zum LV wird nach erfolgter schriftlicher Anmeldung nach Zustimmung des Hauptvorstandes erworben. Die Bewerbung kann ohne Angabe von Gründen vom Hauptvorstand abgelehnt werden. Der Austritt aus dem LV muss der Verbandsleitung (§ 10) schriftlich mitgeteilt werden und wird nur zum Schluss des Rechnungsjahres wirksam. Diese schriftliche Austrittsmeldung muss bis spätestens 30. September beim LV einlangen, weil sonst die Mitgliedsbeiträge für das erste Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres an den LV noch zu entrichten sind.

3. Der Ausschluss aus dem LV erfolgt über Beschluss des Hauptvorstandes. Die Ausschließungsgründe sind schriftlich bekannt zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an das Schiedsgericht (§ 18) offen, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Verständigung, schriftlich einzubringen ist.

4. Die Mitgliedschaft ist mit erfolgtem Ausschluss bzw. Wirksamwerden des Austrittes beendet und erlischt damit jedes Anrecht auf Verbandseinrichtungen.

§5

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Hauptversammlung. Der

Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis längstens 31. März eines Jahres zu entrichten. Bleiben Mitglieder dem LV trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit den Beiträgen unbegründet im Rückstand, so verlieren sie die Mitgliedschaft aus dem LV und die damit verbundenen Rechte.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder des LV

1. Den Mitgliedern der im LV zusammengeschlossenen Vereine steht das Recht auf Benützung der Verbandseinrichtungen, auf Bezug des Verbandsorgans (Kleingärtner) und Rechtsberatung (§ 2 Pkt. 2 g) zu.
2. Die Mitglieder des LV haben die Pflicht die Satzungen streng zu beachten, und Ziele des LV mit allen Kräften im gemeinsamen Interesse zu fördern und das Ansehen des LV jederzeit zu wahren. Sie haben ferner die Pflicht, alle notwendigen Überprüfungen von Einrichtungen und Geschäftsgebarungen in allen Zweigen der Verwaltung durch Organe des LV oder von ihm Beauftragte zu gestatten. Ergibt die Überprüfung, dass die Organwalter des Mitgliedes in beharrlicher und schwerwiegender Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen haben, sind diese verpflichtet, den LV sämtliche Kosten der Überprüfung zu ersetzen. Das Mitglied haftet für diese Kosten solidarisch mit den Organwaltern.
3. Für die Geschäfts- und Finanzgebarung der im LV zusammengeschlossenen Vereine (§ 4 der Statuten) übernimmt der LV keine Haftung.

§7

Organe des LV

Die Organe des LV sind die Hauptversammlung (§ 8), der Hauptvorstand (§ 10), der Aufsichtsrat (§ 12), die Rechnungsprüfer oder die Abschlussprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 8

Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des § 5 Abs.1 u 2 des VerG 2002.
2. Die Hauptversammlung findet alljährlich nach den Hauptversammlungen der im LV zusammengeschlossenen Vereine, spätestens in den Sommermonaten statt. Die Einladung zur Hauptversammlung und die Delegiertenausweise sind zwei Wochen vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Antrag des Hauptvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (§ 8 Punkt 4.) der Delegierten, des Aufsichtsrates, der Rechnungsprüfer oder Abschlussprüfer binnen sechs Wochen statt.
4. Alle im LV zusammengeschlossenen Kleingartenvereine (§ 4) sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt. Vereine bis 50 Mitglieder haben eine, 51 – 100 Mitglieder zwei, für weitere 200 Mitglieder eine und für Reste über 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder andere Person ist nicht zulässig. Reisespesen der Hauptversammlungsdelegierten trägt der delegierende Verein.
5. Anträge an die Hauptversammlung kann jedes Mitglied (§ 4) stellen. Diese müssen schriftlich mittels Brief oder E-Mail, mindestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim LV einlangen. Nicht rechtzeitig einlangende Anträge muss die Hauptversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zuerkennen, damit diese behandelt werden können.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des LV geändert oder der LV aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht den gültigen Stimmen zugezählt.
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident des LV in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, führt das an Jahren älteste, anwesende stimmberechtigte Mitglied des Hauptvorstandes den Vorsitz.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Landesverbandspräsident und dem Schriftführer zu fertigen ist.

§ 9

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Präsidenten, Schriftführers, Kassiers und des Aufsichtsrates.

2. Wahl des Hauptvorstandes, des Aufsichtsrates, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
3. Beschluss über den Verbandsbeitrag.
4. Entlastung des Vereinsvorstandes.
5. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10

Hauptvorstand und dessen Aufgaben

1. Der Hauptvorstand ist das "Leitungsorgan" gemäß § 5 Abs.3 VerG 2002. Ihm obliegt die Leitung des LV. Er besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertretern, Schriftführer, Kassier, dessen Stellvertreter, diversen Beiräten und dem Aufsichtsrat als beratendes Organ. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende führt die Funktionsbezeichnung „Präsident des LV“.
2. Der Hauptvorstand beschließt alle Angelegenheiten, insbesondere über den Abschluss von den LV verpflichtende Verträge über finanzielle Belastungen des LV, sowie über die Aufnahme der Einzelmitglieder des LV nach § 4 Pkt. 5 des Statutes.
3. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter kommen Sitz und beratende Stimme im Hauptvorstand zu.
Der Präsident des LV beruft die Sitzung des Hauptvorstandes nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal vierteljährlich.
4. Der Präsident des LV vertritt den Verein, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Hauptvorstand. Dieser ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Hauptvorstandes sowie der Obleutekonferenz.

7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers treten ihre Stellvertreter ein.

9. Auf Vorschlag des Hauptvorstandes kann die Aufnahme weiterer Mitglieder des Hauptvorstandes beschlossen werden, wenn dies auf Grund der weitverzweigten Tätigkeit des LV notwendig ist.

10. Barauslagen der Verbandsfunktionäre sind bei Ausübung ihrer Funktionen zu vergüten und ist die Zuerkennung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder, die laufend mit Geschäften betraut sind, zulässig.

§ 11

Wahl und Funktionsdauer der Organe des LV

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl sind die Mitglieder derselben berechtigt, auch nach Ablauf der Funktionsdauer die Geschäfte weiterzuführen.

2. Scheidet ein gewähltes Hauptvorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann der Hauptvorstand eine Kooptation vornehmen, welche der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist. Die Mitglieder des Hauptvorstandes müssen mindestens zwei Jahre Mitglied eines in § 4 der Statuten genannten Mitglieder sein.

3. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Mitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

4. Der Hauptvorstand (§ 10) kann jedes Mitglied eines Organs des LV aus wichtigen Gründen, wie etwa bei Verdacht strafbarer Handlungen oder wegen eines anderen vereinsschädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung suspendieren (des Dienstes entheben).

Bei Gefahr im Verzuge kann der Präsident des Hauptvorstandes (§ 10) dies tun. Er muss zur Bestätigung dieser Maßnahme unverzüglich eine Sitzung des Hauptvorstandes einberufen.

5. Jedes Mitglied des Hauptvorstandes kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten des LV zu richten. Der Präsident des LV hat seine Rücktrittserklärung an einen der Stellvertreter zu richten.

6. Im Falle des gesamten Rücktritts sämtlicher Mitglieder des Hauptvorstandes sind die Rücktrittserklärungen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten, der unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen hat.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist ein Aufsichtsorgan im Sinne des § 5 Abs. 4 VerG 2002 neben den in der Hauptversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfern oder Abschlussprüfern (§5 Abs. 5 VerG 2002).

2. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird durch die Hauptversammlung gewählt. Seine Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates sind die Mitglieder desselben, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen, auch nach Ablauf der Funktionsdauer die Geschäfte weiterzuführen.

3. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Hauptversammlung den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer aus seiner Mitte.

4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, ist der Aufsichtsrat berechtigt, eine Kooptation unter Berücksichtigung des Vorschlages des entsendeten Mitglieds (§ 4 der Statuten) vorzunehmen. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung. Die Rücktrittserklärungen sind an den Hauptvorstand zu richten.

5. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, unter denen jedenfalls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen, beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Aufsichtsrat überprüft auf Grund seiner Geschäftsordnung laufend die Geschäfte und Finanzgebarung des LV und hat dabei mit den Rechnungsprüfern oder Abschlussprüfern zusammenzuarbeiten. Vom Prüfungsergebnis hat der Aufsichtsrat den Hauptvorstand unverzüglich zu verständigen. Der Überprüfung unterliegen Kassaführung, Buchhaltung, Protokollführung und die sonstigen Verbandseinrichtungen.

7. Der Aufsichtsrat hat über seine Tätigkeiten und Wahrnehmungen aus Anlass der Prüfung in der Hauptversammlung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Kassiers und des gesamten Hauptvorstandes zu stellen.

8. Die Geschäftsführung des Aufsichtsrates sowie die Einberufung zur Sitzung und Protokollführung und der Art und Weise der Durchführung der Rechnungsprüfung regelt eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 13

Vergütungen

1. Den Mitgliedern des Hauptvorstandes, Aufsichtsrates und Rechnungsprüfern sind die ihnen erwachsenden Barauslagen bei Ausübung ihrer Funktion zu vergüten.

2. Die Zuerkennung einer pauschalierten monatlichen Entschädigung an laufend mit Geschäften betrauten Mitgliedern ist zulässig.

§ 14

Vorbereitung der Wahlen

1. Zur Wahlvorbereitung hat mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung ein Wahlausschuss gebildet zu werden, in welchen die angeschlossenen Vereine ihre Delegierten entsenden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher in der Hauptversammlung den Wahlvorschlag für den Hauptvorstand, den Aufsichtsrat und die Rechnungsprüfer oder Abschlussprüfer zu erstatten hat. Der Wahlausschuss kann von sich aus beschließen, jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in Wahllisten zusammenzustellen, die von der Hauptversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können. In den Wahllisten haben den zur Wahl ausgeschriebenen Vereinsfunktionen die entsprechenden Wahlwerber namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden. Bei Wahl mittels Stimmzettel hat der Stimmzettel den Wahllistenvorschlag zu enthalten. Änderungen auf dem Stimmzettel machen den Stimmzettel zur Gänze ungültig. Lehnt jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ab, dann ist die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.

2. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

3. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel oder durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Zehntel der Delegierten (§ 8 Punkt 4) ist jedenfalls mittels Stimmzettel abzustimmen. Ein derartiger Antrag muss mindestens

acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung an den Präsidenten des Hauptvorstandes gerichtet werden.

§ 15

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer (§ 5 Abs.5 VerG 2002) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung neben dem Aufsichtsrat (§ 12) im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 16

Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsführung, insbesondere die Führung des Verbandsbüros, Kassen- und Finanzverwaltung, die sonstige Durchführung der Verwaltungsangelegenheiten des LV wie die Voraussetzungen für die Ehrung und Auszeichnung durch den LV, sowie die Zusammenarbeit des Hauptvorstandes mit den anderen Organen des LV, regelt eine auf Vorschlag des Hauptvorstandes zu erlassende Geschäftsordnung.
2. Die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Hauptvorstandes obliegt dessen Vorsitzenden.

§ 17

Rechtsberatung

Den Mitgliedern des LV (§ 4) steht das Recht auf kostenlose Rechtsberatung zu, jedoch nur in Angelegenheiten die in § 2 Pkt. 2 Abs. g der Statuten genannt sind.

§ 18

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des LV kann nur von der Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wenn eines der Mitglieder des LV (§ 4) einen Auflösungsantrag stellt, hat dieses nachzuweisen, dass der Antrag auf Auflösung des LV in dem Mitgliedsverein mit Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

2. Die Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat zwei Abwickler zu bestellen, die auch einen Beschluss darüber zu fassen haben, wem diese nach Abdeckung der Passiven, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben. Es ist dieses nach Möglichkeit für gemeinnützige Zwecke der Kleingartenbewegung zu verwenden oder ansonsten für Zwecke der Sozialhilfe. Dies gilt auch im Falle einer behördlichen Auflösung.